Einkaufsbedingungen der TKD Kabel GmbH
(nachfolgend kurz „TKD“ genannt)

§ 1 Geltung der Einkaufsbedingungen

1. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen TKD und ihren Lieferanten, sofern der Lieferant Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten finden nur Anwendung, wenn sie von TKD schriftlich bestätigt sind.
2. Mit der erstmaligen Lieferung auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant die Bedingungen in derjeweils aktuellen Fassung auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse, die den Verkauf oder die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Werkleistungen zum Gegenstand haben als vereinbart an. Die jeweils gültige Fassung der Einkaufsbedingungen wird unter (www.tkd-kabel.de) im Internet herunterlad- und ausdruckbar zur Verfügung gestellt.
3. Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (z. B. Rahmenverträge, Dispositionsvereinbarungen oder Belieferungsverträge) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt. Für den Inhalt von Vertragsänderungen, Ergänzungen oder mündlichen Nebenabreden ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von TKD maßgebend.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. TKD bestellt, schriftlich oder in Textform (z. B. Fax, Email, Online, EDI etc.). Es zählt ausschließlich der Inhalt der Bestellung. Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von 3 Tagen seit dem Bestellungsdatum schriftlich zu bestätigen. Sollten kürzere Lieferfristen gelten, so verkürzt sich die Bestätigungsfrist auf die Hälfte des Lieferzeitraums. Nach Ablauf dieser Frist ist TKD berechtigt, ihre Bestellung(en) zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund wirksam erfolgtem Widerruf sind ausgeschlossen.
2. TKD ist berechtigt, auch nach Vertragsschluss, Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen.
3. Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit schriftlicher Zustimmung von TKD erteilen. Bei der Erteilung von Unteraufträgen hat der Lieferant bei eigener Haftung die gegenüber TKD bestehen- den vertraglichen Pflichten vertraglich auch auf den Subunternehmer zu übertragen. Zudem hat der Lieferant den Subunternehmer vertraglich zu verpflichten, bei der Ausführung des Unterauftrags sämtliche gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten,insbesondere auch die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns an dessen Arbeitnehmer, was der Subunternehmer auf Anforderung von TKD nachzuweisen hat. Der Lieferant hat den Subunternehmer auch zu verpflichten, in gleichem Umfang die übernommenen vertraglichen Pflichten an eigene Subunternehmer vertraglich weiterzugeben. Wird TKD wegen Gesetzesverletzung eines Subunternehmers oder Subsubunternehmers in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, TKD von diesen Ansprüchen freizustellen. Dies gilt insbesondere im Falle einer berechtigten Inanspruchnahme von TKD auf der Grundlagedes § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko, wenn keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

§ 3 Preise, Zahlung

1. Der in der jeweiligen Bestellung ausgewiesene Preis gilt als Höchstpreis. Er kann unterschritten, nicht aber überschritten werden. Insbesondere Schwankungen der Wechselkurse oder Änderungen hinsichtlich der Materialteuerungszuschläge gehen zulasten des Lieferanten. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
2. Vereinbarte Preise schließen sämtliche Kosten für Verpackung (Kabeltrommeln, Kartonagen, Umverpackungen, Schutzhüllen etc.), Kabelschnitte, Transport bis zu der angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, für Zollformalitäten und Zoll sowie im Zweifel etwaig anfallende Umsatzsteuer ein. Sind in derBestellung keine Preise angegeben, sind die vom Lieferanten verlangten Preise zuvor zur Einwilligung TKD bekannt zu geben. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von TKD kostenfrei zurückzunehmen.
3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb der zwischen dem Lieferanten und TKD gesondert vereinbarten Zahlungsbedingungen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. TKD schuldet keine

Fälligkeitszinsen. Die Verzugszinsen betragen fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz; § 288 Abs. 2 bis 4 BGB finden keine Anwendung. Zum Eintritt eines Zahlungsverzugs durch TKD ist stets eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich. Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Daten und Umsatzsteuerausweis in zweifacher Ausfertigung nach Lieferung zu übersenden.

4. TKD zahlt nach Waren- und Rechnungseingang innerhalb von 45 Tagen mit 3 % Skonto berechnet auf den Bruttorechnungsbetrag oder innerhalb von 90 Tagen netto.
5. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
6. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung ist TKD berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von TKD stehen dem Lieferanten nur mit solchen Forderungen zu, die von TKD anerkannt oder rechtskräftig festgestellt bzw. bereits entscheidungsreif sind.

§ 4 Liefertermine und -fristen / Sorgfaltspflichten / Eigentumsvorbehalt

1. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich.Dies und auch die nachfolgenden Regelungen in § 4 gilt bzw. gelten auch für Avisierungen (exakter Zeitpunkt der Anlieferung) durch den Lieferanten. Zur Einhaltung zählt der Wareneingangbei TKD oder am vereinbarten - im Zweifel von TKD zu bestimmenden - Leistungsort.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, TKD unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkenn- bar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.
3. Hält der Lieferant Liefertermine und -fristen aus Gründen, die in seiner Risikosphäre liegen, nicht ein, ist TKD berechtigt, ohne weitere Inverzug- und Nachfristsetzung vom Vertrage zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.
4. Werden vom Lieferanten Liefertermine und -fristen aus Grün- den, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten, verpflichten sich die Vertragsparteien, entsprechend den veränderten Verhältnissen den Vertrag nach Treu und Glauben anzupassen. TKD ist allerdings von jeglicher Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung insoweit befreit und zum Rücktrittvom Vertrag berechtigt, als die Lieferung infolge des Zeitablaufesfür TKD unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr verwertbar ist.
5. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.
6. Ein Eigentumsvorbehalt ist nicht vereinbart.
7. Dem Lieferanten von TKD zur Bearbeitung und sonstigen Auftragsausführungen überlassene Gegenstände (Kabel, Komponenten, Verpackungen, Rohmaterialien etc.) bleiben Eigentum von TKD. Die Be- bzw. Verarbeitung nimmt der Lieferant für TKD vor, so dass TKD Hersteller im Sinne des § 950 BGB ist. Erfolgt im Rahmen der Auftragsbearbeitung Verbindung oder Vermischung mit anderen im Eigentum Dritter stehenden Gegenständen, erwirbt TKD an den so erzeugten neuen Produkten Miteigentum in Höhe einer Eigentumsquote, die dem Wertverhältnis der von TKD gelieferten Komponenten zu den übrigen verarbeiteten oder vermischten Komponenten entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, das Eigentum von TKD pfleglich zu behandeln und dies gegen Verlust und Beschädigungen zu versichern. Das Eigentum von TKD wird ausschließlich zur Vertragsausführung überlassen. Der Lieferant ist zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Vermietung, Verleihung und anderen Verfügungen zum Nachteil von TKD nicht berechtigt.

§ 5 Gefahrübergang / Verpackung / Versicherung

1. Die Lieferung hat grundsätzlich frei Haus zu erfolgen und erfolgt auf Gefahr des Lieferanten bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung an der vertraglich vereinbarten Empfangs- oder Verwendungsstelle. Diese sind im Zweifel die zum Wareneingang eingerichteten Überladebrücken bei TKD. TKD ist berechtigt, auch nach Vertragsabschluss dem Lieferanten eine andere Empfangs- oder Verwendungsstelle vorzugeben, sofern dem Lieferanten daraus kein Nachteil (Mehrkosten etc.) entsteht oder TKD sich verpflichtet, diesen Nachteil dem Lieferanten auszugleichen. Übernimmt TKD die Anlieferung, erfolgt der Transport gleichwohl auf Gefahr des Lieferanten.
2. Der Lieferant hat die zu liefernden Gegenstände ausschließlichin umweltfreundlichem Verpackungsmaterial so zu verpacken,dass Transportschäden verhindert werden. Zusätzlich sind die Verpackungsvorschriften für Anlieferung bei TKD vom Lieferanten einzuhalten. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung. Erfolgt dies nicht, kann TKD die angelieferte Ware zurückweisen oder diese auf Kosten des Lieferanten vertragsgemäß umverpacken lassen.
3. Die Lieferung von Kabeln auf Leihtrommeln ist nur zulässig, wenn TKD dem schriftlich zugestimmt hat.

4. Der Lieferant versichert die Lieferung auf seine Kosten gegen Verlust und Schäden beim Transport und weist TKD die Versicherung auf Anforderung nach.

§ 6 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 7 Mängelanzeigen

1.

a) TKD untersucht die gelieferten Produkte binnen einer Frist von einer Woche ab Anlieferung der Ware. Ist die Funktion und Mangelfreiheit des gelieferten Produktes ohne unzumutbaren Aufwand erst bei dessen Einbau, der Inbetriebnahme, Weiterverarbeitung und / oder der Abnahme des Fertigproduktes –auch beim Endkunden- feststellbar, kann die Untersuchung auch noch später zu einem dieser Anlässe erfolgen.

b) Wurde zwischen dem Lieferanten und TKD eine besondere Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen, beschränkt sich die Untersuchungspflicht auf Transportschäden, Identitäts- und Mengenprüfung der Packstücke bzw. Kabeltrommeln. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant gemäß ISO 9000 ff. zertifiziert ist, er mit dieser Zertifizierung geworben hat und er nicht binnen einer Frist von einer Woche nach Vertragsschluss gegenüber TKD schriftlich klargestellt hat, dass diese Bedeutung nicht an die Zertifizierung geknüpft werden solle.

2. Entdeckte Mängel sind binnen fünf Werktagen zu rügen.

3. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Untersuchungen und / oder Rügen, sofern TKD ihren Verpflichtungen entsprechend den vorstehenden Ziffern 1. bis 2. nachgekommen ist.

§ 8 Gewährleistung / Garantie

1. Der Lieferant leistet Gewähr, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen (z.B. DIN, VDE, IEC, VDI, TÜV, GL, UL, CSA, EPA, EAC, IEC, CE, REACH, RoHS, WEEE etc.). Dies gilt unabhängig davon, ob diese ausdrücklich bzw. vollständig in den Vertragsunterlagen benannt sind. Der Lieferant gewährleistet zudem die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und der Verpackungsmaterialien. Ansonsten haftet der Lieferant für sämtliche daraus folgenden Schäden einschließlich Folgeschäden. TKD ist berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände zu verlangen.

2.

a) Darüber hinaus leistet der Lieferant, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bei Sach- und Rechtsmängeln –einschließlich Falsch- und Minderlieferung-, unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage, Betriebs- oder Bedienungsanleitung Gewähr und haftet auch bei sonstigen Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Lieferant haftet im Rahmen der Gewährleistung für die vereinbarte Beschaffenheit bei Gefahrenübergang. Produktbeschreibungen von TKD oder solche des Herstellers / Lieferanten gelten dabei als Vereinbarungen über die Beschaffenheit. Der Lieferant gewährleistet zudem, dass die bestellten Kabel mindestens die vereinbarte Länge aufweisen und in einem Stück geliefert werden.

b) § 442 Abs. 1 S. 2 BGB wird abbedungen, so dass die Mängel- rechte weiter bestehen, auch wenn TKD der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

3.

a) Der Gewährleistungszeitraum beträgt in Anbetracht desUmstandes, dass auch die Kunden TKD eine über die gesetzlichen Gewährleistungsfristen hinausgehende Gewährleistung fordern, bei Warenlieferungen zwei Jahre nach Feststellung des Mangels durch TKD, längstens jedoch 3 Jahre nach Gefahrenübergang bzw. im Falle der Erbringung von Werkleistungen durch den Lieferanten ab dem Zeitpunkt der Abnahme.

b) Im Falle des unveränderten Einbaus der Liefergegenstände in Produkte von TKD, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Produkte durch den Endabnehmer. Sie endet spätestens allerdings drei Jahre nach Lieferung der Ware an TKD bzw. im

Falle von Werkleistungen nach Abnahme der Leistung durch TKD.

c) Schuldet der Lieferant TKD die Herstellung eines Bauwerks oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt der Gewährleistungszeitraum fünf Jahre nach Abnahme des Werkes bzw. der Planungs- und Überwachungsleistungen. Der verlängerte Gewährleistungszeitraum gilt auch bei Lieferungen von Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind mit der Maßgabe, dass dieVerjährung mit dem Zeitpunkt der Ablieferung der Sache beginnt.

d) TKD stehen uneingeschränkt die gesetzlichen Rückgriffsrechte gem. §§ 445a ff. bzw. 474 ff. BGB zu, wenn TKD wegen eines von dem Lieferanten zu vertretenden Mangels des Liefergegenstandes von ihren Kunden auf Gewährleistung in Anspruch genommen wird. Dies gilt unabhängig davon, ob am Ende der Lieferkette ein Verbraucher oder ein Unternehmen steht (§§ 445a Abs. 3, 445b Abs. 3, 478 Abs. 3 BGB).

4. Treten während der Gewährleistungszeit Sachmängel an Lieferungen auf, hat der Lieferant Nacherfüllung zu leisten und zwar nach Wahl von TKD durch Reparatur oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache. Ansprüche von TKD auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben davon unberührt. Sämtliche zur Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Reparatur erforderlichen Kosten für Personal- und Materialauf- wand, Ein- und Ausbau, Entsorgung, Transport, erhöhter, über den üblichen Rahmen hinausgehender Prüfaufwand bei der Wareneingangskontrolle, Rückruf und Rechtsverfolgung etc. trägtder Lieferant. Im Falle der Ersatzlieferung durch den Lieferanten beginnen die Gewährleistungspflichten bezogen auf die neu gelieferten Teile entsprechend den vorstehenden Regelungenerneut.
5. Wird der Nacherfüllungsanspruch von TKD nicht innerhalb angemessen gesetzter Fristen erfüllt, gilt die Nacherfüllung als gescheitert und TKD ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen ohne dass die Sachmängelhaftung des Lieferanten im Übrigen davon berührt wird.
6. Der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

§ 9 Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, TKD solche Schäden zu ersetzen, die ihm wegen eines Mangels des Liefergegenstandes entstehen. Wird TKD nach den Vorschriften in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Fehlern der vom Lieferanten gelieferten Ware beruhen, ist der Lieferant verpflichtet, TKD von sämtlichen Ansprüchen, die auf einen Mangel der gelieferten Teile zurückzuführen sind, freizustellen. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistungen an Dritte auch Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Ein- und Ausbaukosten, Entsorgungskosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von TKD für die Schadensabwicklung.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Produkthaftungsversicherung, die auch - wenn und soweit eindeckbar - das Rückrufrisiko mit umfasst, abzuschließen, aufrecht zu erhalten und TKD den Versicherungsschutz durch Vorlage einer Kopie der Versicherungspolice auf Verlangen nachzuweisen. Der Versicherungsschutz der Produkthaftungsversicherung ist weltweit zu erstrecken und hat hinsichtlich Umfang und Dauer mindestensden jeweiligen Haftungshöchstgrenzen des deutschen Produkthaftungsgesetzes zu entsprechen, wobei bzgl. der Deckungssumme ein Betrag in Höhe von 10 Mio. Euro pro Schadensfall ausreicht.

§ 10 Verbot von Inhaltsstoffen; Registrierungspflichten

1. Unabhängig davon, ob der Lieferant selbst Verpflichteter nach Section 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform- and Consumer Protection Act („Dodd-Frank-Act") ist, muss der Lieferant die Einhaltung von Section 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform- and Consumer Protection Act („Dodd-Frank-Act") gewährleisten. Vor der Lieferung von Produkten muss der Lieferant überprüfen, ob Konfliktmineralien im Sinne von Section 1502 des Dodd-Frank-Act (derzeit Tantal, Zinn, Gold, Wolfram) in den Produkten enthalten sind und dies gegebenenfalls unverzüglich gegenüber TKD angeben. Die Herkunft der verwendeten Konfliktmineralien ist durch den Lieferanten zu ermitteln und gegenüber TKD in nachvollziehbarer Weise offenzulegen. Um dieser Offenlegungspflicht nachzukommen, muss der Lieferant auch seine Vorlieferanten im Sinne von Section 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform- and Consumer Protection Act („Dodd-Frank-Act") zur Überprüfung und Offenlegung verpflichten.
2. Der Lieferant muss gewährleisten, dass die gelieferten Stoffe und Produkte nicht gegen die Verordnung (EU) 2019/1021 (POP) verstoßen, d.h. keine der in Anhang 1 und Anhang 2 der Verordnung 2019/1021 (POP) genannten Stoffe enthalten sind, sofern nicht die in den Anhängen 1 und 2 oder die in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1021 (POP) genannten Ausnahmen bestehen.

3. Gelieferte Produkte müssen den Anforderungen der Europäischen Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) entsprechen. Insbesondere dürfen daher die in Anhang II der Europäischen Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) genannten Konzentrationshöchstwerte nicht erreicht sein, sofern nicht eine Ausnahme nach Anhängen III und IV der Europäischen Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) einschlägig ist. Die Pflicht zur Einhaltung dieser Standards nach den vorliegenden Einkaufsbedingungen ist unabhängig vom Geltungsbereich der Europäischen Richtlinie 2011/65/EU (RoHS).
4. Der Lieferant muss dafür Sorge tragen, dass die gelieferten Produkte keine der in der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 (1, 10) der Europäischen Verordnung 1907/2006/EG (REACH) genannten Stoffe über 0,1 Massen% enthalten. Zudem gewährleistet der Lieferant, dass die gelieferten Produkte keine verbotenen Stoffe und Chemikalien gemäß Abschnitt 6 (h) des Toxic Control Act enthalten. Diese Verpflichtungen bestehen unabhängig vom Geltungsbereich der jeweiligen Rechtsgrundlagen.
5. Wenn der Lieferant Elektronikprodukte liefert, die den Vorgaben des deutschen Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) unterliegen, ist der Lieferant verpflichtet, TKD die EAR-Registrierungsnummer zu übermitteln und für die Einhaltung der Vorgaben des Elektro- und Elektronikgesetzes Sorge zu tragen.
6. Der Lieferant muss vor der ersten Lieferung die Konformität der Produkte mit den aktuell geltenden Fassungen aller einzuhaltenden rechtlichen Vorgaben (insb. REACH- Verordnung, RoHS-Richtlinie, Verordnung (EU) 2019/1021 (POP), ElektroG und Abschnitt 6 (h) des Toxic Substances Control Act) schriftlich bestätigen. Der Lieferant muss TKD unverzüglich informieren, wenn Zeichnungsanforderungen von TKD nicht den aktuell geltenden Vorgaben entsprechen. Der Lieferant stellt die laufende Konformität seiner Produkte mit den gegebenenfalls geänderten Vorgaben der einzuhaltenden rechtlichen Vorgaben sicher und muss TKD für den Fall einer Änderung der genannten Rechtsgrundlagen eine aktualisierte Konformitätserklärung zusenden. Nichtkonformität ist TKD unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Geheimhaltung / Modelle / Werkzeuge / Datenschutz

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertragsschluss vertraulichzu behandeln.
   Sämtliche kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Betriebsvorgänge, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit TKD bekannt geworden sind, sind solange als Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten, wie sie nicht allgemein bekannt geworden sind. Die Geheimhaltungspflicht, die auch über die Beendigung des Vertrages hinaus bis maximal 5 Jahre ab Bekanntwerden des Geschäftsgeheimnisses gilt, hat der Lieferant seinen Beschäftigten, Unterlieferanten oder sonstigen Beauftragten vertraglich in gleicher Form aufzuerlegen.
2. Bei der vertraglich vereinbarten Durchlieferung der Vertragsprodukte an Endkunden (z. B. direkt an die Baustelle) hat der Lieferant die gleichen Sorgfaltspflichten zu erfüllen, die er gegenüber TKD übernommen hat. Bei der Herstellung und Lieferung von kundespezifischen Produkten, insbesondere unter Verwendung von Know-How und Spezifikationen von TKD, darf der Lieferant TKD durch Kabellieferungen direkt an Vertragskunden von TKD nicht in Wettbewerb treten. Ungeachtet daraus resultierender Unterlassungs- bzw. Beseitigungsansprüche ist der Lieferant widrigenfalls TKD gegenüber verpflichtet, den infolge der Vertragsverletzung entstandenen Schaden auszugleichen.
3. Gegenstände, wie insbesondere Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von TKD zur Verfügung gestellt worden sind, bleiben Eigentum von TKD. Werden die vorgenannten Gegenstände für TKD gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum von TKD, wobei der Lieferant als Besitzmittler fungiert. Das gleiche gilt für Konstruktionen, Mischungen, Zeichnungen, Analysemethoden und für mitgeteilte Verfahrensweisen. Die vorbezeichneten Gegenstände, Unterlagen und Verfahrensweisen dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TKD überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Voraussetzungen für die Einwilligung ist die Mitteilung über den Verwendungszweck und den Empfänger.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Eigentum von TKD stehenden Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von TKD angeforderten Waren einzusetzen und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den Werkzeugen hat er auf eigene Kosten durchzuführen.
5. Dem Lieferanten ist bekannt, dass seine personenbezogenen Daten von TKD auf Datenträgern gespeichert werden. Dies erfolgt bei TKD ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Liefervertrages unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

§ 12 Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Schäden, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben.
2. Bei Inanspruchnahme von TKD oder ihrer Abnehmer durch Dritte, stellt er diese von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf Anfordern frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf

alle Aufwendungen, die TKD oder ihren Abnehmern aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtswahrnehmung sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten besteht nicht, soweit die Liefergegenstände nach von TKD übergebenen Konstruktionen, Mischungen, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen, diesen gleichkommenden Beschreibungen oder Angaben von TKD in Unkenntnis der Schutzrechte Dritter hergestellt wurden. Dies gilt nicht im Falle grob fahrlässiger Unkenntnis des Lieferanten. Soweit der Lieferant nach Ziff. 3 nicht haftet, stellt TKD ihn von Ansprüchen Dritter frei.
4. Der Lieferant wird die Nutzung veröffentlichter, eigener unveröffentlichter oder lizenzierter Schutzrechte Dritter bzw. von Schutzrechtsanmeldungen spätestens vor Abschluss der Vertragsverhandlungen schriftlich mitteilen. Einen zusätzlichen Vergütungsanspruch wegen der Nutzung eigener oder fremder Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen durch die Verwendung der gelieferten Teile hat der Lieferant nicht.
5. Die Verjährungsfrist für die in § 12 genannten Ansprüche gegen den Lieferanten beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
6. Ansprüche aus Lieferantenregress gemäß § 8.3.d) verjähren frühestens zwei Monate nach Ablauf der Verjährung des jeweiligen gegen TKG geltend gemachten Anspruchs Dritter.
7. Sollten der Lieferant und TKD infolge gemeinsamer Entwicklungstätigkeit (z. B. im Rahmen von Spezialanfertigungen) Ergebnisse erzielen, die erfolgreich zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen gemacht werden können, werden sich die Vertragsparteien vor der Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen darüber verständigen, wer als Anmelder und im Bereich der technischen Schutzrechte als Erfinder benannt wird. Der Lieferant wird keinesfalls eigenmächtig unter Ausschluss von TKD eigene Schutzrechtsanmeldungen vornehmen. Ungeachtet dessen steht TKD zumindest auf jeden Fall ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, auch über den Zeitpunkt der Beendigung des Lieferverhältnisses bestehendes kostenloses Mitbenutzungsrecht zu.

§ 13 Sicherheitsbestimmungen

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die dem Stand der Technik entsprechenden bzw. die darüber hinaus gehenden vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte einzuhalten. Zu beachten sind insbesondere auch DIN, EN, ISO, LMBG, VDE, Reach VO, RoHS VO (2011/65 EU), EG-Richtlinien (Bsp. EG Maschinenrichtlinie) und die sonstigen einschlägigen Regelwerke.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materialien ein- zusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsauflagen und -bestimmungen, insbesondere für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe, entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt und Vorschriften im Zusammenhang mit Elektrizität und elektromagnetischen Feldern. Die Verpflichtung umfasst sämtliche weltweit geltenden Vorschriften.
3. Entsprechen die Produkte des Lieferanten nicht den unter Ziffer 1. bis 2. aufgestellten Anforderungen, ist TKD zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus bestehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
4. Beabsichtigte Änderungen des Liefergegenstandes sind TKD mitzuteilen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung von TKD.

§ 14 Qualität und Dokumentation

1. Zum Lieferumfang gehören ohne gesonderte Berechnung die produktspezifischen und / oder technischen Dokumentationen, die Konformitätserklärung sowie sonstige für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderlichen Unterlagen (z. B. Montage- und Betriebsanleitungen, Waren- und Sicherheitshinweise etc.) und Bescheinigungen sowie die erforderlichen Kennzeichnungen der Teile (Marken, Herstellerkennzeichen, Bestellkennzeichen, Artikel-Nr., Serienkennzeichen etc.) und / oder deren Verpackung. Der Lieferant hat zudem Stückgewichte und –abmessungen der zu liefernden Teile in der Auftragsbestätigung anzugeben. Bei zu liefernden Neuprodukten oder im Falle von Produktabweichungen hat der Lieferant den Erstmusterprüfbericht nach VDA-Vorlage und den Spezifikationen von TKD vorzunehmen. Zudem hat der Lieferant stets korrekte Angaben über das Land und den Ort zu machen, in dem die Waren produziert wurden sowie über die maßgeblichen Zolltarifnummern.
2. Die Kosten für Konformitätserklärungen trägt der Lieferant. DieKonformitätserklärungen sowie sämtliche nach diesen Einkaufsbedingungen erforderliche Unterlagen sind auf Verlangen von TKD in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen.
3. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Mögliche

Verbesserungen hat er TKD unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei sicherheitsrelevanten Bauteilen. Der Lieferant ist zur Überprüfung der Konstruktion auf Herstellbarkeit und zu einer Plausibilitätskontrolle verpflichtet. Auf erkennbare Fehler der Vorgaben und absehbare Komplikationen hat er TKD unverzüglich hinzuweisen.

4.

a) Die Längentoleranz pro Verpackungseinheit darf -10 % bis maximal +10 % betragen. Sollte es in Ausnahmefällen nicht möglich sein, die vorgeschriebene Toleranzgrenze einzuhalten, ist zwingend vorab eine Information an unseren Einkauf zu übermitteln und dies auch bestätigen zu lassen. Erfolgt keine Vorabinformation bei Toleranzabweichungen, behalten wir uns ausdrücklich das Recht vor, die Annahme der betroffenen Ware im Wareneingang zu verweigern.

b) Dies ist durch geeignete Prüf- und Messverfahren sicherzustellen und zu dokumentieren.

c) TKD kann die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form verlangen.

5. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und Prüfmethoden zwischen dem Lieferanten und TKD nicht fest vereinbart, ist TKD auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Unabhängig davon hat die Prüfung nach Art und Umfang zumindest dem Stand der Technik zu entsprechen.

6. Sicherheitsrelevante Teile hat der Lieferant einer Prüfung zu unterziehen, die zu dokumentieren ist. Er hat dabei in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände auf diese Eigenschaften geprüft worden sind. Dies gilt auch für die Prüfresultate. Der Prüfung unterliegen sicherheitsrelevante Teile, die in den produktspezifischen bzw. technischen Unterlagen oder aufgrund gesonderter Vereinbarungen, als solche gekennzeichnet sind oder deren Sicherheitsrelevanz offensichtlich ist. Die Prüfunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und TKD auf Anforderung kostenfrei vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang durch schriftlichen Vertrag zu verpflichten.

7. Soweit Behörden, die für die Produktionssicherheit, Produktionskennzeichnung, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von TKD verlangen, erklärt sich der Lieferant gegenüber TKD bereit, TKD in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei zumutbare Unterstützung zu geben.

8. Spätere Materialänderungen, die in Abweichung zu einer vorhergehenden Erstlieferung (Erstmusterprüfung) stehen, sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung statthaft. Eine Genehmigung kann nur nach rechtzeitiger Anzeige durch den Lieferanten, die 40 Tage vor vereinbarter Lieferung bei TKD zugehen muss, erklärt werden.

§ 15 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Unruhen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 16 Auditierung

1. TKD ist berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen nach ihrer Wahl durchführen zu lassen. Diese umfasst eine Überprüfung des Betriebs und des Qualitätssicherungs- und Umweltsystems des Lieferanten und eine anschließende Bewertung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (Rating) durch TKD gemacht.

2.

a) TKD ist zu angemeldeten Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebs des Lieferanten zur Überwachung der Qualitäts- sicherungsmaßnahmen berechtigt.

b) Sofern es in der Vergangenheit zu Qualitätsproblemen gekommen war, ist TKD auch zu unangemeldeten Kontrollen zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt. Dieses Recht steht TKD nicht zu, wenn die letzte Beanstandung der

Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten länger als ein Jahr zurückliegt oder bei zwei unangemeldeten Kontrollen in Folge keine Mängel festgestellt werden konnten.

c) TKD hat, sofern sie ein angemessenes berechtigtes Interesse nachweist, ein Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen des Zulieferers. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden können, die es erlauben, die Notwendigkeit und den Umfang eines Rückrufs abschätzen zu können.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt und / oder eröffnet, ist TKD berechtigt, von dem nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn der Lieferant von einem Unternehmen gekauft oder mehrheitlich beherrscht wird, welches in direktem Wettbewerb zu TKD steht.
2.
   a) Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt die Wirksamkeit im Übrigen nicht.
   b) Unwirksame Bestimmungen werden durch die gesetzlichen Regelungen ersetzt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.
3.
   a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
   b) Die Vertrags-, Verfahrens- und Gerichtssprache ist deutsch.
4. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
5. Der Erfüllungsort für Lieferung und Leistung sowie der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten und / oder Streitigkeiten ist D-41334 Nettetal, Deutschland oder – nach Wahl der TKD - der Ort des für die Lieferung/Leistung zuständigen TKD-Standortes. TKD kann nach eigener Wahl den Lieferanten auch an dessen Sitz oder am Ort der Leistungserbringung verklagen.